

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beton Kemmler GmbH, Bereich Garagen

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

- (1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Werkleistung vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.
- (3) Soweit im Folgenden von Unternehmern gesprochen wird, sind darunter zu verstehen
- a) natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeiten handeln,
- b) juristische Personen des öffentlichen Rechts und
- c) öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
- Soweit im Folgenden von Verbrauchern gesprochen wird, sind darunter natürliche Personen zu verstehen, die den Vertrag weder im Rahmen einer gewerblichen noch einer selbständigen Tätigkeit abschließen.
- (4) Ist der Kunde Unternehmer, gelten unsere AGB auch ohne ausdrückliche Vereinbarung für alle laufenden Geschäftsbeziehungen und auch für zukünftige, selbst wenn unsere AGB nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2 Angebot / Angebotsunterlagen

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend; der Vertrag kommt zustande, wenn wir die Annahme schriftlich bestätigen oder wir unsere Leistung ausführen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Preise / Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, erfolgt der Versand „frei Baustelle“ einschließlich Montage.
- (2) Ist die Lieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht innerhalb der in der Auftragsbestätigung genannten Preisgültigkeitsfrist erfolgt, die 6 Monate beträgt, so erhöht sich der vereinbarte Preis um 5%. Der neue Preis gilt dann für weitere 6 Monate. Ist die Lieferung auch dann aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, immer noch nicht erfolgt, so können wir die Vereinbarung eines neuen Preises verlangen.
- (3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (4) Wir sind berechtigt, nach Auftragserteilung der Garage(n) eine Abschlagszahlung von 80% zu verlangen.
- (5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Preis netto ohne Abzug sofort nach Zugang der Rechnung der Garage zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (6) Aufrechnen kann der Kunde nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (7) Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht gem. § 649 BGB Gebrauch, sind wir berechtigt, pauschal 20 % der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Wir behalten uns vor, eine höhere Vergütung geltend zu machen. Der Kunde ist berechtigt, uns höhere ersparte Aufwendungen nachzuweisen.

§ 4 Lieferzeit / Ausführungsfristen

- (1) Die Lieferfristen sind unverbindlich und gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass wir verbindliche Lieferfristen schriftlich zugesagt haben.
- (2) Die Einhaltung der Liefertermine und Lieferfristen setzt die Klärung aller technischen Einzelheiten sowie das Beibringen etwa erforderlicher Genehmigungen, Unterlagen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden gemäß § 5 Abs. 1 voraus.
- (3) Arbeitskämpfe oder unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen usw. befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht. Wir werden den Kunden vom Vorliegen der Lieferhemmnisse unverzüglich informieren.
- (4) Schäden, die infolge verspäteter Lieferung entstehen, werden gegenüber Unternehmern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ersetzt; die Haftung ist zudem auf eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Arbeitswoche der Verspätung auf 0,5% und insgesamt auf maximal 5% des Wertes der betroffenen (Teil-)Lieferung beschränkt.
- (5) Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Kunde uns gegenüber mit einer fälligen Verbindlichkeit in Verzug ist. Wenn uns Tatsachen bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden begründen (z.B. Nichtzahlung fälliger und angemahnter Rechnungen) und der Kunde trotz Aufforderung nicht zu ausreichender Sicherheitsleistung bereit ist, sind wir jederzeit berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne hierdurch zum Schadenersatz verpflichtet zu sein.
- (6) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Garage auf ihn über. Darüber hinaus sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 5 Lieferung und Montage

- (1) Bei der Anlieferung der Garage hat der Kunde folgende Mitwirkungspflichten zu erbringen bzw. Voraussetzungen zu schaffen:
- a) Der Kunde hat auf seine Kosten die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für die Anlieferung und Errichtung der Garage, insbesondere nach Baurecht und Straßenverkehrsrecht, einzuholen.
- b) Ist vereinbart, dass wir die Garage an die Baustelle liefern, muss eine öffentliche Straße zur Baustelle führen, die von unseren Spezialfahrzeugen (Tiefelader, Autokran und Versetzungsfahrzeug) ohne Beschränkung bezüglich Gewicht, Höhe und Breite befahren werden kann. Sollten unsere Fahrzeuge gezwungen sein, die öffentliche Straße zu verlassen, so müssen die Zufahrtswege und der Garagenvorplatz für unsere Spezialfahrzeuge mit 7,5 t Radlast befahrbar sein. Die Fahrzeuge müssen ohne Gefahr bis an den Entladeort gelangen können. Die Witterungsverhältnisse müssen einen Schwerrtransport zulassen.
- c) Die Zufahrt zum Baugrundstück ist durch den Kunden zu befestigen und zu sichern. Entsprechende Maßnahmen sind so durchzuführen, dass öffentliche Wegeflächen, Gehwege, Schachtabdeckungen, Nachbargrundstücke und der Bauplatz bei Anfahrt mit den Spezialfahrzeugen sowie beim Abladen und Aufstellen der Garage nicht beschädigt werden können.
- d) Erd- oder Freileitungen, Bäume und Sträucher sowie sonstige Hindernisse im Fahr- und Schwenkbereich unserer Spezialfahrzeuge sind vom Kunden zu beseitigen oder zu sichern.
- e) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Fundamente vom Kunden maßgenau nach den von uns übergebenen Plänen zu erstellen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die bauseits erstellten Anlagen bei Lieferung ordnungsgemäß aufnahmebereit sind. Soweit dies nicht der Fall ist, ist das weitere Vorgehen zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren. Die uns hierdurch entstehenden Mehrbelastungen sind vom Kunden zu tragen.
- f) Ist vereinbart, dass wir das Fundament errichten, hat der Kunde dessen genaue Lage und Höhe vorzugeben.
- g) Der Kunde hat im Fall von e) die Garagenfläche mittels Stahlhägeln oder Kellenschnitt und im Fall von f) die Lage des Fundaments unter Berücksichtigung der Baugenehmigung und der Grundstücksgrenze in geeigneter Weise, z.B. mit einem Schnurgerüst, zu markieren. Die Übereinstimmung der Markierungen mit der Grundstücksgrenze und der Baugenehmigung ist von uns nicht zu überprüfen.
- (2) Wir übernehmen keine Haftung für die Geeignetheit der Entladestelle.
- (3) Kommt der Kunde den in Abs. 1 genannten Mitwirkungspflichten nicht nach, so gehen die dadurch verursachten Verzögerungen und Kosten zu seinen Lasten. Schäden, die uns aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen entstehen, hat er zu ersetzen. Von Ansprüchen Dritter hat er uns freizustellen.

- (4) Nachdem unsere Fahrzeuge das Baugrundstück verlassen haben, hat der Kunde Verschmutzungen der Straße unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt er diese Verpflichtungen nicht, und werden deshalb Ansprüche gegen uns geltend gemacht, so stellt er uns von diesen Ansprüchen frei.
- (5) Werden die Fundamentarbeiten von uns auf einem unter gewöhnlichen Umständen bebaubaren Grundstück der Bodenklassen 3 bis 5 gemäß DIN 18300 VOB/C ausgeführt, so sind die Kosten für das Fundament bis 0,8 m Tiefe im Preis enthalten. Werden durch Fundamentarbeiten auf schwer bebaubaren Grundstücken der Bodenklassen 1, 2, 6 und 7 zusätzliche Leistungen erforderlich, so sind diese Leistungen gesondert zu vergüten.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Erbringen wir für einen Unternehmer Bauleistungen im Sinne von § 1 VOB/A, richtet sich unsere Haftung für Sachmängel nach den Bestimmungen der VOB/B.
- (2) Wir übernehmen keine Haftung für Mängel, die auf die Beschaffenheit von bauseitigen Leistungen zurückzuführen sind (z.B. vom Kunden erstellte Fundamente, bauseitige Abdichtungs- und Dränmaßnahmen). Dies gilt auch für Mängel, die darauf zurückzuführen sind, dass bauseits erstellte Fundamente nicht auf frostsichere Tiefe bzw. tragfähigen Boden gegründet werden.
- (3) Feine Risse im Boden, in Wänden und in der Decke von Betonfertiggaragen sind baustoffbedingt nicht vermeidbar. Sie entstehen durch Schwinden, Temperaturdehnungen und Belastungen des Fertigteils. Nach DIN EN 13978-1 wird die Dauerhaftigkeit der Garage durch einzelne Risse, deren Breite 0,4 mm nicht überschreitet, nicht beeinträchtigt. Solche Risse stellen keinen Mangel dar. Die Verwendung natürlicher Zuschlagstoffe (Sand, Kies etc.) kann zu Schwankungen der Beschaffenheit unserer Garagen führen, wie z.B. Ausblühungen, Farbschwankungen, Grate, Poren oder Lunken. Abweichungen im Toleranzbereich der einschlägigen DIN-Normen stellen keinen Mangel dar.
- (4) Die Ausführung des Daches mit einer einlagigen Schweißbahn oder flüssigen Kunststoffbeschichtung entspricht den anerkannten Regeln der Technik nach DIN EN 13978-1. Die Montage einer Abschlussblende hat gestalterische Gründe und ist für die Dachabdichtung nicht erforderlich.
- (5) Muster und Prospekte begründen weder die Vereinbarung noch die Garantie einer bestimmten Beschaffenheit. Technische Verbesserungen und hierdurch bedingte Änderungen, auch optischer Art, bleiben vorbehalten.
- (6) Ist der Kunde Kaufmann und gehört das Geschäft zum Betrieb seines Handelsgewerbes, hat er uns offensichtliche Mängel der Ware unverzüglich nach Ablieferung, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

§ 7 Haftung

- (1) Wir haften, auch im Falle von Schäden wegen Pflichtverletzung bei Vertragsverhandlungen, unabhängig aus welchem Rechtsgrund (insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Garage selbst entstanden sind) nur bei Vorsatz, schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Nichtvorhandensein wir garantiert haben, und soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen zu haften ist.
- (2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch im Falle grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter sowie bei leichter Fahrlässigkeit. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (3) Der Ersatz von reinen Vermögensschäden wird durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa im Falle der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe des Auftragswertes und Schadenshöhe, begrenzt.
- (4) Eine weitergehende Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Garage selbst entstanden sind, wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- (5) Wir haften nicht für Folgen von Mängeln, für die ausdrücklich keine Haftung übernommen wurde, weil sie der Gefahrensphäre des Kunden zuzuordnen sind.

§ 8 Benutzung der Garage

Die Garage darf nur mit Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse bis 2,5 t benutzt werden. Dies entspricht einer zulässigen Flächenbelastung des Bodens von 3,5 kN/m² (350 kg/m²). Bei Punktbelastungen über 3,5 kN/m² (350 kg/m²) bis max. 8 kN/m² (800 kg/m²), z.B. durch Wagenheber oder Regale, hat der Kunde für eine Lastenverteilung zu sorgen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den Garagen vor, bis sämtliche Forderungen beglichen sind, die uns gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen zustehen. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- (2) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Garagen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er uns hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsen. Werden die Garagen mit einem Grundstück eines Dritten dargestellt verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks werden, so tritt der Kunde schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Werts der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Werden die Garagen mit einem Grundstück des Kunden dargestellt verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks werden, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen ausshändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.
- (3) Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises bzw. der Vergütung durch den Kunden eine wechselmäßige Haftung unsererseits begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferung nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Kunden als Bezogener.
- (4) Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe verpflichtet.
- (5) Wir sind berechtigt, jederzeit die Herausgabe der uns gehörenden Gegenstände zu verlangen, insbesondere die Rechte auf Aussonderung oder Abtretung des Anspruchs auf die Gegenleistung im Insolvenzverfahren geltend zu machen, wenn die Erfüllung unserer Forderungen durch den Kunden gefährdet ist, insbesondere über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder sich dessen Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie Pfändungen der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- (6) Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen der Vorbehaltsware oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in unsere Rechte hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen und in Abstimmung mit uns alles Erforderliche zu tun, um die Gefährdung abzuwenden. Soweit es zum Schutz der Vorbehaltsware angezeigt ist, hat der Kunde auf unser Verlangen Ansprüche an uns abzutreten. Der Kunde ist zum Ersatz aller Schäden und Kosten – einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten – verpflichtet, die uns durch Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

§ 10 Geltung der VOB/B

Bei einem Vertrag mit einem Unternehmer, der die Ausführung von Bauleistungen gemäß § 1 VOB/A zum Gegenstand hat, sind ergänzende Vertragsgrundlagen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ (VOB/B) in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung. Die VOB/B gelten vollständig und gehen unseren AGB vor.

§ 11 Gerichtsstand / Erfüllungsort

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist Tübingen ausschließlicher Gerichtsstand.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.